

Roman Czyborra 0178-9794164  
Segeberger Straße 14 bei Jürgensen  
22941 Bargtheide 04532-4917

Dienstag, den 13. Dezember 2011

An den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin  
Aktenzeichen VerfGH 156/11, Telefax 030-9015-2666

Sehr geehrter Herr Rudolph!

In der Sache VerfGH 156/11 (Verein ZETA) weise ich darauf hin, dass bereits das Amtsgericht Charlottenburg den Beschwerdeführer wie folgt diskriminiert hat:

1. Dem Verein "ZETA" wurde wegen der Gefahr von Verstößen gegen § 17 TierschutzG und § 184 a StGB die Eintragung ins Vereinsregister verweigert.
2. Der "Schützenverband Berlin-Brandenburg" wurde trotz der Gefahr von Verstößen gegen die §§ 211, 224 StGB und das Waffengesetz eingetragen.
3. Der Verein "BDSM Berlin" wurde trotz der Gefahr von Verstößen gegen die §§ 177, 223, 224, 239 StGB als gemeinnützig eingetragen.
4. Der "Verein für wissenschaftliche und belletristische Pädoliteratur" wurde trotz der Gefahr von Verstößen gegen die §§ 176, 180, 184 b StGB eingetragen.

Schon aus dieser Übersicht von positiven Präzedenzfällen ist ersichtlich, dass eine Benachteiligung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung des Landes Berlin vorliegt und der Verein ZETA eigentlich genauso wie alle anderen einzutragen wäre.

Mit freundlichen Grüßen: Ihr Roman Czyborra